

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. November 2019**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister

Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Allgemeines**

#### **1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.10.2019. Genehmigung.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.10.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### **2. Gemeindeschule Neidingen. Anlegen eines Notausgangs und Anbringen einer Feuertreppe im Obergeschoss (Mehrzweckraum). Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der Enge der Schule und der Vielzahl an Unterrichtenden, das Obergeschoss der Gemeindeschule in Neidingen verstärkt für schulische Zwecke genutzt wird;

In Anbetracht dessen, dass es bisher vom Obergeschoss aus keinen Fluchtweg/Notausgang gibt, was aber aus Sicherheitsgründen unerlässlich ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 13.500,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 4.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in den Haushaltsplan des Jahres 2020 eingetragen werden (die Kredite für die Honorarkosten sind bereits unter Artikel 722/733-60 im Haushaltsplan 2019 eingetragen);

In Anbetracht dessen, dass das Projekt in den Infrastrukturplan des Jahres 2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen worden ist;

In Anbetracht dessen, dass der Bauantrag bei der Urbanismusverwaltung eingereicht worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Notausgangs und Anbringen einer Feuertreppe im Obergeschoss (Mehrzweckraum) der Gemeindegemeinschaft in Neidingen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 13.500,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 4.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushaltsplan des Jahres 2020 eingetragen (die Kredite für die Honorarkosten sind bereits unter Artikel 722/733-60 im Haushaltsplan 2019 eingetragen).

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

### 3. Gemeindegemeinschaften Recht und Rodt. Anbringung von Sonnenblenden an den Außenfassaden. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass mit den stetig wachsenden Hitzeperioden die Anbringung von Sonnenblenden an den Außenfassaden als unerlässlich erscheint, um die Raumtemperatur in den Klassen zu reduzieren;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 12.11.2019;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 46.000,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 6.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in den Haushaltsplan des Jahres 2020 eingetragen werden;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt in den Infrastrukturplan des Jahres 2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anbringung von Sonnenblenden an den Außenfassaden der Gemeindegemeinschaften Recht und Rodt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 46.000,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 6.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushaltsplan des Jahres 2020 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind

diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2020.  
- Lastenheft, besondere Bedingungen. Genehmigung.  
- Holzverkauf vom 11.12.2019. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 79 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2020;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschläge für den Holzverkauf des Jahres 2019, Wirtschaftsjahr 2020;

Aufgrund des Artikels 79 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2020 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge (Lose Nr. 413 bis 416) mit insgesamt 4.976 m<sup>3</sup> gelegen in den Gemeindegewaldungen der Gemeinde Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Gemeindekasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

### **Immobilienangelegenheiten**

5. Erbpachtvertrag mit Überbaurecht zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG "Vereinslokal Hinderhausen". Verlängerung für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 21.12.1988 mit welchem der Abschluss eines Erbpachtvertrages mit Überbaurecht für ein Grundstück, gelegen in Hinderhausen, Gemarkung 5, Flur S, Nr. 217R mit der VoG "Vereinslokal Hinderhausen" für die Dauer von dreißig Jahren abgeschlossen worden ist;

Aufgrund dessen, dass die VoG sich mit dem Gedanken trägt, ihr Gebäude zu erweitern, beziehungsweise zu vergrößern und die Planungen erst angelaufen sind;

In Anbetracht, dass der Vertrag zum Ende dieses Jahres ausläuft und das Gemeindegremium in mehreren Gesprächen mit den Verantwortlichen der VoG übereingekommen ist, eine Verlängerung des bestehenden Erbpachtvertrages um fünf Jahre, d.h. ab dem 01.01.2020 zu gewähren;

Aufgrund des diesbezüglichen Antrages der VoG vom 18.10.2019;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 150;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Der Erbpachtvertrag mit Überbaurecht zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG "Vereinslokal Hinderhausen" wird mit Wirkung vom 01.01.2020 für die Dauer von fünf Jahren, d.h. bis zum 31.12.2024 verlängert.

6. Ländliche Entwicklung - Projekt III: Platzgestaltung an der Kirche und an der Sport- und Kulturhalle in Lommersweiler. Änderung des öffentlichen Verkehrsweges entlang der Sport- und Kulturhalle. Anwendung des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die Gemeinde Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung, für die Platzgestaltung an der Kirche und an der Sport- und Kulturhalle

in Lommersweiler;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 27.05.2019 bis zum 26.06.2019 im Rahmen des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass zwei Einsprüche eingereicht wurden;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens mit welchem das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 02.07.2019 die Einsprüche zur Kenntnis genommen hat;

Auf Grund der abgeänderten Pläne, gemäß Anmerkungen der Einsprüche;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Änderung des öffentlichen Verkehrsweges, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigefügt.

7. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Schaffung eines Verbindungsweges zwischen dem Kirchplatz und der Sporthalle in der Ortschaft Lommersweiler.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 21.11.2019 durch die Fraktion Liste FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

In Erwägung,

- dass die Planungen zur Neugestaltung der Plätze an der Kirche und am Sport- und Kulturzentrum Lommersweiler weit fortgeschritten sind;

- dass es einen Mehrwert sowohl für die Kirche, wie auch für die Halle darstellen würde, wenn der Fußpfad zwischen diesen beiden Plätzen ebenfalls neugestaltet würde;

- dass es bei einem gleichzeitigen Ausbau der Plätze und des Verbindungsweges zu einer bedeutenden Kostenersparnis kommt;

- dass die Halle bei Veranstaltungen leichter durch Rettungsfahrzeuge oder andere dringende Transporte zu erreichen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Gemeindegremium damit zu beauftragen, mit der Dorfbevölkerung und der Kirchenfabrik die Lage zu erörtern und anschließend die administrativen Prozeduren neu einzuleiten (u.a. mit dem Bistum und der Aufsichtsbehörde), zwecks Verbindung zwischen den beiden Plätzen in Lommersweiler.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird beauftragt, bei jeder Tagung der Kommission "öffentliche Arbeiten", Bericht zu erstatten über den Verlauf der Akte.

### Verschiedenes

8. Interkommunale AIDE - Strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur strategischen Generalversammlung am Donnerstag, den 19. Dezember 2019 um 18:00 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und

Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2019 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Tagesordnung der strategischen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2019
2. Genehmigung des strategischen Plans 2020 -2023
3. Ersetzung eines Verwaltungsratsmitgliedes.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Emmanuel VLIEGEN, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Gregor FRECHES zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2019 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

9. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 04. Dezember 2019 um 19:00 Uhr, "Atelier", Hütte, 64 in Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und

Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den hiernach aufgeführten Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 04. Dezember 2019 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Genehmigung des strategischen Plans 2020-2022.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2019 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

10. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, den 05. Dezember 2019 um 20:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Musikakademie, Bellmerin, 37, in 4700 Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 05. Dezember 2019 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2018-2019, Gewinn- und Verlustrechnung 2018-2019;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2019-2020;
5. Ernennung neuer Mitglieder im Verwaltungsrat;
- 5.1. Zwei Vertreter für die Regierung der DG;
- 5.2. Ein Vertreter für die Gemeinde Kelmis;
6. Statutenanpassung;
- 6.1. Anpassung an die neue Gesetzgebung (keine inhaltliche Veränderung);
- 6.1. Sitzverlegung zum Bellmerin 37 in Eupen;
7. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Frau Anne-Marie HÖNDERS-HERMANN, Herrn Roland GILSON, Frau Margret SCHMITZ und Herrn Gregor FRECHES, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2019 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

#### 11. Interkommunale Ores Assets - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Mittwoch, den 18. Dezember 2019 um 18:00 Uhr in den Räumen des Gesellschaftssitzes von Ores, Avenue Jean Monnet, 2 in 1348 Louvain-la-Neuve;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht des einzigen Tagesordnungspunktes vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Unterlagen zum strategischen Plan in digitaler Fassung über die Internetseite [www.oresassets.be](http://www.oresassets.be) (Publikationen/Strategische Pläne und Bewertungen) verfügbar sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Antrages der Fraktion FRECHES, gegen den strategischen Plan zu stimmen mit der Begründung, dass die Ungleichheit der Stromverteilerkosten zwischen den verschiedenen Sektoren (Ores Est/stark besiedelte Gebiete) weiterhin besteht und dass die in einigen Jahren vorgesehene Angleichung auch kurzfristig erfolgen könne und man daher bei der Generalversammlung ein klares Zeichen setzen müsse. Hinzu kommt, dass es in den ländlichen Gebieten wesentlich mehr Photovoltaikanlagen gibt, deren Besitzer in Zukunft eine Einspeisegebühr bezahlen werden müssen, was wiederum zu Mehreinnahmen für die Interkommunale führen wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den hiernach aufgeführten Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der

Interkommunale Ores Assets vom 18. Dezember 2019 abzulehnen.

Einzigster Punkt: Strategischer Plan 2020-2023.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2019 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

12. Interkommunale SPI - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 17. Dezember 2019 um 17:00 Uhr im Saal "SALLE MILLAU" - Bâtiment du GENIE CIVIL - VAL BENOIT, Quai Banning, 6 in 4000 Lüttich;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 2019 der Interkommunale SPI zu genehmigen.

Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung

1. Strategieplan 2017-2019 - Fortschrittsbericht zum 30.09.2019 und Abschluss (Anhang 1)
2. Strategieplan 2020-2022 (Anhang 2)
3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls).

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Werner HENKES bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2019 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

Herr SOLHEID verlässt den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zu nachstehendem Punkt teil.

13. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Außerordentliche und zweite Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur außerordentlichen und zweiten Generalversammlung am Montag, dem 16. Dezember 2019 um 20:00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach;

In Anbetracht der Statuten der VIVIAS - Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und

Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen und zweiten Generalversammlung vom 16. Dezember 2019 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung:

1. Anpassung der Kapitalzeichnung gemäß Artikel 7 der Statuten von Vivias-Interkommunale Eifel.

Tagesordnung der zweiten Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 24.06.2019.
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2020.
3. Empfehlung des Entlohnungsausschusses vom 14.10.2019 an die Generalversammlung.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ, Herrn Herbert GROMMES, Frau Jennifer OTTEN und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2019 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

Herr SOLHEID betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

14. Bezeichnung der Vertreter für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat der VoG "Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)".

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28. Januar 2019, laut welchem Frau Mélanie DUPONT als Vertreterin für den Verwaltungsrat und Frau Gisela NEISSEN-MARAITE als Vertreterin für die Generalversammlung bezeichnet worden sind;

Aufgrund der Mail des BTZ vom 18.10.2019 mit der Mitteilung, dass die Gemeinde Sankt Vith gemäß den Statuten des BTZ Anrecht auf zwei Vertreter in der Generalversammlung hat und dass diese beiden Vertreter automatisch in den Verwaltungsrat entsendet werden;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat der VoG "Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)", Vervierser Straße, 14 in 4700 Eupen zu bezeichnen:

- Frau Mélanie DUPONT, Stadtratsmitglied;
- Frau Jennifer OTTEN, Stadtratsmitglied.

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG "Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)" und an die bezeichneten Vertreter.

## **Finanzen**

15. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020 der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 177 und folgende;

Aufgrund der Statuten der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith;

Aufgrund des Konzessionsvertrages vom 28.06.2018 zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith, insbesondere dessen Artikel 9;

Beschließt einstimmig:

Den Haushaltsplan der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith für das Geschäftsjahr 2020 zu genehmigen und den im ordentlichen Dienst vorgesehenen Gemeindegzuschuss in Höhe von

246.195,50 € und im außerordentlichen Dienst in Höhe von 18.775,00 € in den Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Sankt Vith einzutragen.

16. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.08.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 23.10.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 05.11.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 30.10.2019;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 75.288,70 €

auf der Ausgabenseite: 75.288,70 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.898,00 € anstatt 2.900,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (Sabam, Reprobel) behalten zu können.

A.II/57 (Sabam, Reprobel): ab dem 01.01.2019: 58,00 € anstatt 56,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 06.11.2019;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID sich bei der Abstimmung enthalten wird mit der Begründung, dass sie Kriterien für die Bezuschussung der Kirchenfabriken (ähnlich wie bei den Vereinen und Organisationen) wünschen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.08.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 75.288,70 €

auf der Ausgabenseite: 75.288,70 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 25.322,53 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 19.954,25 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

17. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 23.07.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 25.09.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 05.11.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 30.10.2019;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 34.946,99 €

auf der Ausgabenseite: 34.946,99 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2020 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID sich bei der Abstimmung enthalten wird mit der Begründung, dass sie Kriterien für die Bezuschussung der Kirchenfabriken (ähnlich wie bei den Vereinen und Organisationen) wünschen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 23.07.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 34.946,99 €

auf der Ausgabenseite: 34.946,99 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 16.007,61 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 18. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.07.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 02.10.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 05.11.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2019;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 131.804,00 €

auf der Ausgabenseite: 131.804,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2020

genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 06.11.2019;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID sich bei der Abstimmung enthalten wird mit der Begründung, dass sie Kriterien für die Bezuschussung der Kirchenfabriken (ähnlich wie bei den Vereinen und Organisationen) wünschen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.07.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 131.804,00 €

auf der Ausgabenseite: 131.804,00 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 72.239,87 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Aufgrund von Artikel 26 §1, 2. Absatz des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 verlässt Ratsmitglied J. SCHLABERTZ den Sitzungssaal und nimmt nicht an der Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

#### 19. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 09.10.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 05.11.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 30.10.2019;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 35.477,88 €

auf der Ausgabenseite: 35.477,88 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 20.841,20 € anstatt 20.840,80 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels E.II/16 (vermutlicher Überschuss des lauf. Rechnungsjahres) behalten zu können.

E.II/16 (Vermutlicher Überschuss des lauf. Rechnungsjahres): aufgrund der Summen, die durch das Bistum und die Gemeinde genehmigt wurden, heißt es: 8.024,84 € (Überschuss der Rechnung 2018) - 6.050,88 € (vermutl. Überschuss von 2019) = 1.977,96 € anstatt 1.978,36 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID sich bei der Abstimmung enthalten wird

mit der Begründung, dass sie Kriterien für die Bezuschussung der Kirchenfabriken (ähnlich wie bei den Vereinen und Organisationen) wünschen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	35.477,88 €
auf der Ausgabenseite:	35.477,88 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	20.841,20 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Herr SCHLABERTZ betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

20. Haushaltsplanabänderung Nr. 3 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith (ÖSHZ) für das Jahr 2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Die durch das ÖSHZ erstellte und im Gemeindegremium am 19.11.2019 konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.578.820,00 €	2.578.820,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	2.593.820,00 €	2.593.820,00 €	0,00 €

21. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Den vorliegenden Haushaltsplan 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt zu genehmigen:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben	2.658.669,00 €
Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith:	572.282,74 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	181.312,24 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	181.000,00 €
Bonus:	312,24 €

22. Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 464 des Einkommensteuergesetzbuches;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1331-3;~~

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 174;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2020 eintausendsiebenhundert Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

### 23. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Einkommensteuergesetzbuches;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1331-3;~~

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 174;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2020 wird eine Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

### 24. Steuer auf nicht fertig gestellte, verwahrloste, verfallene oder leerstehende Gebäude.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass auf dem Wohnungsmarkt ein Mangel besteht und bisher leerstehende Gebäude diesem Markt wieder zur Verfügung gestellt werden sollten;

In Erwägung, dass es daher angebracht erscheint alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen auch unter dem Blickpunkt der öffentlichen Sauberkeit;

~~Aufgrund der Artikel L1122-30 des KLDD;~~

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

~~Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-15 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Tatsache, dass eine Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten besteht;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde im Rahmen der Wohnungsbaupolitik (Ancrege Communal) Projekte verwirklicht;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom ~~01.01.2019 bis zum 31.12.2019~~ 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder leerstehenden Gebäude festgelegt.

Artikel 2: Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 25,00 € pro Gebäude für das erste Jahr festgelegt und dem Eigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Immobilie abzureißen oder wiederherzustellen und zu bewohnen beziehungsweise die Bauarbeiten abzuschließen.

Für das 2. Jahr wird die Steuer auf 1.500,00 € und ab dem 3. Jahr auf 3.000,00 € festgelegt und wird für das ganze Jahr geschuldet. Sollten bereits Besteuerungen der Vorjahre bestehen, so sind diese maßgebend für die Bestimmung des Besteuerungsjahres dieses Beschlusses.

Artikel 3: Die Steuer ist geschuldet durch den Eigentümer des Gebäudes.

Artikel 4: Von der Steuer befreit sind durch Unfall oder höhere Gewalt zerstörte Gebäude für die Dauer der Klärung des Schadensfalls bei den Versicherungen oder vor Gericht und die Gebäude, die infolge einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung keinen endgültigen Besitzer kennen.

Artikel 5: Als nicht fertig gestellte Gebäude werden die Gebäude betrachtet, die innerhalb von 6 Jahren ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung oder Betriebsgenehmigung nicht entsprechend genutzt werden.

Werden als verwahrloste oder leerstehende Gebäude angesehen, die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als 3 Jahren nicht bewohnt sind oder nicht entsprechend der urbanistischen Zweckbestimmung genutzt werden.

Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Brand-, Wasser-, Erdbeben- oder Unfallschäden oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein „Gebäude“ eine Immobilie, die entweder über eine getrennte Hausnummer oder Katasternummer verfügt, selbst wenn sie eventuell Teil eines größeren Immobilienkomplexes sein sollte (z.B. Doppelhaus, Reihenhaus, ...). Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein Teil einer Immobilie, die ursprünglich eine doppelte Zweckbestimmung hatte (z.B. Wohnhaus, das an einem Stall, Scheune, Werkstatt, ... angegliedert ist), als getrenntes „Gebäude“ zu verstehen, so dass die auf Grund des vorliegenden Beschlusses geschuldete Steuer für den nicht bewohnten Wohnbereich auch dann geschuldet ist, wenn der übrige Teil der Immobilie weiterhin gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden sollte.

Artikel 6: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor. Ein Feststellungsprotokoll in dem die genauen Angaben der Besteuerungsgrundlage aufgeführt sind, wird dem Eigentümer per Einschreibebrief zugestellt. Der Eigentümer hat eine Frist von 30 Tagen, ab Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes, um dem Gemeindegremium seine eventuellen Bemerkungen zu übermitteln.

Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Zusendung des Steuerbescheids einen schriftlichen, begründeten und unterschriebenen Einspruch gegen den Steuerbescheid beim Gemeindegremium einreichen.

Artikel 8: ~~Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung. Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.~~

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

25. Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten.

In Erwägung, dass in der Gemeinde Sankt Vith im Vergleich zu ähnlichen Kommunen eine überdurchschnittliche Veralterung der Bevölkerung festzustellen ist;

In Erwägung, dass diese Problematik nach Ansicht der im Wohnungsbereich tätigen Organisationen gegebenenfalls auf mangelnden Wohnraum und eine ungenügende Anzahl zur Verfügung stehender Bauparzellen zurück zu führen ist;

In Erwägung, dass andererseits Menschen mit einer Beeinträchtigung zunehmende Schwierigkeiten haben angepassten Wohnraum zu finden;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, auch in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, beziehungsweise in Zukunft nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude oftmals aus einem Wohntrakt und andererseits aus Wirtschaftsräumen bestehen, die in Wohnraum umgebaut werden können;

In Erwägung, dass es aus diesen Gründen sinnvoll erscheint diese verbesserungswürdigen und verbesserungsfähigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es demnach angebracht erscheint, zur Schaffung von Wohnraum und gegebenenfalls behindertengerechtem Wohnraum eine Beihilfe zu gewähren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

~~In Anwendung des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;~~

In Anwendung des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie zur Schaffung von Wohnraum in Altbauten, an alle natürlichen und juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith gelegene Gebäude als Wohnraum nutzbar machen, sei es

1. durch Verbesserungsarbeiten in seit wenigstens zwei Jahren am Tage der Antragstellung leerstehenden Wohngebäuden, d.h. Wohngebäude die während diesem Zeitraum weder als Ferienwohnung noch als ständige Wohnung genutzt wurden;
2. durch Umbauarbeiten anderer Gebäude oder Gebäudeteile um diese in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern. Neue Anbauten an bestehenden Gebäuden sind demnach ausgeschlossen.

Artikel 2: Diese Prämie wird nur für gewöhnliche Verbesserungs- und Umbauarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

Der Wiederaufbau eines vorher abgebrochenen Hauses wird nicht bezuschusst.

Artikel 3: Um in den Genuss dieser Prämie zu gelangen muss der Antragsteller:

1. an Hand einer vom Einregistrierungsamt ausgestellten und am Tage der Antragstellung höchstens drei Monate alten Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Nutznießung, Erbpacht von wenigstens 33 Jahren, ...) auf diese Immobilie besitzt. Wenn mehrere Personen ein solches Recht auf die betreffende Immobilie haben, muss ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.
2. Für die in Artikel 1, 1. aufgeführten Immobilien muss der Antragsteller auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens 45 Jahren das erste Mal bewohnt wurde.
3. Der Antrag muss an das Gemeindegremium gerichtet werden, darin müssen die vorgesehenen Arbeiten, beziehungsweise Materialanschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft. Der Verwaltung ist Zugang zwecks Ortsbesichtigung bis zum Abschluss der Arbeiten zu

gewähren.

4. Für die Berechnung der Prämie werden folgende Kosten berücksichtigt:
  - a. bei bestehendem Wohnraum: Ersetzen von Fußböden, Treppen, Türen, Wand- und Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärstationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehende Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung beziehungsweise Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierung, sowie feststehende oder im Mauerwerk verankerte Mobilien. Für die Einrichtung eines Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000,00 € (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt.
  - b. Bei zu schaffendem Wohnraum: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen in Wohnraum.
5. Werden nicht bezuschusst: freistehende, jederzeit abmontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen.
6. Es müssen alle für diese Maßnahmen vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen, nach Möglichkeit sollten der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden.
7. Die Verwaltung überprüft den Antrag und gibt dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für die Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage. Die Honorare der Fachperson oder des Taxators sind zu Lasten des Auftraggebers, das heißt der Gemeinde. Auch ihnen muss freier Zugang zu dem betreffenden Objekt gewährt werden um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen.
8. Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der prinzipiellen Zusage seitens des Gemeindegremiums beginnen. Trifft diese allerdings nicht innerhalb von drei Monaten nach Datum des Eingangs des Antrages bei der Verwaltung ein, so ist die Zusage von Amtswegen gewährt.
9. Die Prämie kann nur einmal gewährt werden für ein bestehendes Wohngebäude, auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet, sowie für den Umbau eines Gebäudeteiles in eine oder mehrere Wohnungen. Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und einen anderen Gebäudeteil umfasst, höchstens zwei Prämien bezahlt werden können.
10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000,00 € ohne Mehrwertsteuer betragen und durch Rechnungen, ausgestellt von einregistrierten Unternehmen belegt werden.
11. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Gemeindegremiums bezugsfertig sein; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, können nur dann im Rahmen der vorliegenden Berechnung der Prämie berücksichtigt werden.
12. Die Prämie wird nur auf Grund von quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen berechnet, die gemäß dem Antrag für ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein. Einfache Kassenzettel gelten nicht als Rechnung. Kreditnoten für berechnete Ware müssen ebenfalls vorgelegt werden.
13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt ist. Der Antragsteller informiert die Verwaltung über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos des verwirklichten Projektes bei. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und die Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.
14. Dem Antragsteller wird der Wortlaut der vorliegenden Bestimmungen in der prinzipiellen Zusage mitgeteilt. Jeglicher Missbrauch - auch wenn er sich erst später erweisen sollte -

führt zur Annullierung, beziehungsweise Rückforderung der Prämie.

Artikel 4: Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der durch quitierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 10.000,00 €, ausschließlich Mehrwertsteuer, betragen müssen. Die Höchstprämie beträgt 2.500,00 €.

Bei Wohnungen, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bieten, beträgt die Höchstprämie 3.500,00 €.

Artikel 5: Um als Wohnung zu gelten, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bietet, sind folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- a) Die Wohnung muss einen stufenlosen Zugang haben. In Ausnahmefällen kann ein Seiteneingang diesen Bedingungen entsprechen, wenn der Haupteingang unter keinen Umständen rollstuhlgerecht gestaltet werden kann. Falls die Wohnung sich nicht im Erdgeschoss befindet, muss sie durch einen rollstuhlgerechten Aufzug erreichbar sein.
- b) Im Außenbereich ist auf eine ausreichende Breite (120 Zentimeter) des Zugangs zum Gebäude und auf eine befahrbare Oberflächengestaltung dieses Zugangs zu achten.
- c) Auszuführende Rampen dürfen eine Höchststeigung von 5 % haben, falls die Rampe länger als 5 Meter ist, darf die Steigung sich auf höchstens 7 % belaufen. Das Seitengefälle darf nicht mehr als 2 % betragen.
- d) Die lichte Breite der Eingangstüren und Innentüren beträgt mindestens 90 Zentimeter. Vor und hinter den Türen befinden sich ausreichende Bewegungsflächen.
- e) Innerhalb der Wohnungen und der angrenzenden Freiräume sind keine Niveauunterschiede.
- f) Untere Türanschlüge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 Zentimeter sein.
- g) Die Türen von Bad und WC sind nach außen aufschlagend.
- h) Die Sanitärräume, WC und Badezimmer sind so dimensioniert, dass ausreichend Bewegungsmöglichkeit für einen Rollstuhl gewährleistet ist. Die Rotationsfläche mit einem Durchmesser von 150 Zentimeter gilt als ausreichend. Neben dem WC ist eine freie Stellfläche vorgesehen, so dass im Bedarfsfall das WC vom Rollstuhl aus erreicht werden kann. Wände und Decken sollen ein nachträgliches Anbringen von Griffen, Leitern und Stangen erlauben.
- i) Wenigstens ein Schlafraum ist so groß angelegt, dass Pflegebetten mit erforderlicher Bewegungsfläche Platz finden.
- j) Bei Zuschnitt und Einrichtung des Küchenraumes ist auf ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und auf volle Zugänglichkeit aller Einrichtungsteile für einen Rollstuhlfahrer zu achten. Auch hier sollen die Rotationsflächen mindestens 150 Zentimeter Durchmesser haben.
- k) Die Flure sind wenigstens 110 Zentimeter breit.
- l) Bedienungsvorrichtungen wie Schalter, Steckdosen, Fensteröffnungen, Sicherungen, Raumthermostate o.ä. sind in rollstuhlgerechter Höhe anzuordnen. Gleiches gilt für die Anordnung von Türklingeln, Sprechanlagen und Briefkästen. Vor diesen Bedienungselementen ist ausreichend Verkehrsfläche für Rollstuhlfahrer vorzusehen.

Artikel 6: Vorliegende Regelung tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019. 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Artikel 7: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

## 26. Steuer auf den Bau von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal.

Der Stadtrat:

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;~~

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die

### Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude und Grundstücke für die zwischen besagten Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/362-05 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem ~~01.01.2019 bis zum 31.12.2019~~ 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

#### Artikel 2:

§1: Der Betrag der Steuer ist auf 1.050,00 € festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 15 cm Innendurchmessers auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Steuer auf 525,00 € für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Artikel 3: Zuzüglich zu der in Artikel 1 erwähnten Steuer, werden alle zusätzlichen Bauarbeiten und Anschlüsse mit einem größeren Durchmesser als 15 cm zu deren effektiven Kosten berechnet.

Artikel 4: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Immobilie zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft.

#### Artikel 5:

§1: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind.

§2: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Wartean Anschlüsse verlegt hat.

Artikel 6: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: ~~Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung. Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018.~~

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder

ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 27. Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden;

In Erwägung, dass es gerecht ist, die Bewohner von Gebäuden, welche an den öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, zu verpflichten, als Benutzer zu den Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten dieser Kanalisation beizusteuern;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;~~

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-09 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

### Artikel 1:

§1: ~~Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019~~ 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 eine jährliche Steuer von ~~50,00~~ € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven Zone liegen, die direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen, die zu einer Kläranlage führen, angeschlossen oder anschließbar sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§2: ~~Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019~~ 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 eine jährliche Steuer von ~~20,00~~ € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven oder individuellen Zone liegen, welche direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen, die nicht zu einer Kläranlage führen, angeschlossen sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, sowie durch jeden Betreiber einer freiberuflichen Tätigkeit, welche zu gleichwelchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnen beziehungsweise benutzen. Die Eigentümer der Immobilie sind solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuern haftbar.

Artikel 3: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres maßgebend ist.

Artikel 4: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Provinz oder der Gemeinde.

Die Steuer ist nicht anwendbar auf landwirtschaftliche Betriebe, da diese, laut Dekret der Wallonischen Region vom 07.10.1985, keine Abwässer in die öffentliche Kanalisation einleiten dürfen.

Artikel 5: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

~~Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung. Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018.~~

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 28. Steuer auf die Zweitwohnungen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30.;~~

~~Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;~~

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;~~

~~Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;~~

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-13 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 ~~01.01.2020 bis zum 31.12.2024~~ eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragenen und auf Gemeindegebiet gelegenen Zweitwohnungen eingeführt.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser, beziehungsweise -häuschen,

Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem, beim Handelsregister in Belgien angemeldeten, Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;
- Einzelzimmer, die Studenten hiesiger Unterrichtsanstalten während ihrer Studienzeit belegen;
- Wohnungen, die von Personen belegt sind, die eine Ausbildungsstelle besetzen, wobei zur Kontrolle eine Ausbildungsbescheinigung und die letzte Lohnbescheinigung bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden müssen.

Artikel 3: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Anlagejahres gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einen oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung für diese Wohnung gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf 400,00 € pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung der Zweitwohnung am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres maßgebend ist. Die Steuer ist zu entrichten von demjenigen, auf dessen Namen die Zweitwohnung am 01. Januar oder am 01. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen eingetragen ist.

Artikel 6: Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Die Eigentümer der Immobilie sind solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuern haftbar.

Artikel 7: Der Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzeintritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder

ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 12: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 29. Steuer auf die Banken und gleichgestellte Einrichtungen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30.;~~

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-32 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 eine Steuer auf alle Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitute, sowie ihre Filialen und Agenturen, die am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith der Öffentlichkeit zugängliche Lokale haben, erhoben.

Für die Anwendung des vorherigen Absatzes wird als Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitut angesehen, die physischen oder moralischen Personen die hauptberuflich Geld- oder Kreditgeschäfte unter gleich welcher Form tätigen.

Artikel 2: Die Steuer ist von der physischen oder moralischen Person, im Namen derer das Institut betrieben wird, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 400,00 € pro Annahmestelle festgesetzt. Unter Annahmestelle ist jede Stelle (Raum, Büro, Schalter) zu verstehen, wo ein Angestellter der Zweigstelle jegliches Bankgeschäft für einen Kunden verrichten kann.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfallstag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der keinen Erklärungsvordruck erhalten hat, ist verpflichtet, bis spätestens 30. Juni des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die

Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: ~~Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung. Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018.~~

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 30. Steuer auf die Beerdigungen und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand, einen Urnenwahlgrab oder in ein Wahlgrab.

Der Stadtrat:

~~Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L.1122-30. und L1122-31.;~~

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten;

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-10 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: ~~Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019~~ 01.01.2020

bis zum 31.12.2024 eine Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand aufgestellt.

Artikel 2: Die Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand ist auf 500,00 € je Beerdigung oder Einsetzung festgesetzt. Sie findet keine Anwendung:

- auf das Verstreuen der Asche;
- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen;
- auf die Beerdigung der Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde wohnhaft waren;
- auf die Beerdigungen, der Einwohner der Ortschaften Wallerode, Eimerscheid, Neumühle und Kaiserbaracke, Ortsteile, die durch die Fusion einer anderen Gemeinde angegliedert wurden und die Beerdigungen nach wie vor auf dem ursprünglichen Friedhof der betreffenden Altgemeinde stattfinden;
- auf die Beerdigungen von für das Vaterland gefallen Militär- und Zivilpersonen.

Artikel 3: Die Steuer auf die Beerdigung einer 3 oder 4 Person in einer Zweiergrabstätte vor Ablauf der Jahresfrist von 15 Jahren ist auf 250,00 € je Beerdigung festgesetzt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Friedhofsordnung.

Artikel 4: Die Steuern müssen anlässlich der Beantragung der Erlaubnis auf Beerdigung oder Einsetzung der Urne in eine Urnenwand zu Händen des Angestellten der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, der eine Quittung darüber ausstellt.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht anlässlich der Beantragung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Artikel 6: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer in eine Heberolle aufgenommen; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen.

~~In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt. Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018.~~

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 31. Steuer auf Ausschankgenehmigungen

Der Stadtrat:

~~Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere~~

~~Artikel L.1122-30. und L1122-31.;~~

~~Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;~~

~~Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;~~

~~Sachen provinziale und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;~~

~~Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;~~

~~Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-12 für die Einnahmen vorgesehen ist;~~

~~Nach eingehender Beratung;~~

~~Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;~~

~~Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;~~

~~Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;~~

~~Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):~~

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem ~~01.01.2019 bis zum 31.12.2019~~ 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 eine Steuer auf Ausschankgenehmigungen aufgestellt für Veranstaltungen bei denen Eintritt verlangt wird.

Artikel 2: Die Steuern sind fällig für jeden, der auf dem Gebiet der Gemeinde, Bälle, Tanzpartien, Disco, Open-Air und Zeltfeste veranstaltet und eine Ausschankgenehmigung benötigt.

Artikel 3: Die Steuer auf Ausschankgenehmigungen wird auf 50,00 € festgesetzt.

Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je zusätzliche Rate von 12 Stunden.

Artikel 4: Die im Artikel 2 bestimmten Steuerpflichtigen sind verpflichtet die Ausschankgenehmigung spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Artikel 5: Die Steuer wird gemäß des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Beitreibung und das steuerrechtliche Verfahren in Sachen Provinzial- und Gemeindesteuern vom Steuerpflichtigen, im Augenblick seiner Erklärung zu Händen des Einnehmers in bar gegen Quittung einbezahlt.

Artikel 6: Die auf Grund der Erklärung getätigte Zahlung wird unter Vorbehalt aller Rechte und jeglicher Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung angenommen.

Artikel 7: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den durch das Gemeindegremium vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 10: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versandsdatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 32. Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften, Katalogen und Zeitschriften.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L.1122-30. und L.1122-31.;

Aufgrund des Gemeindegremes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die

## Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der hohen Kosten, die aus der Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen entstehen;

Aufgrund der Verunreinigung der öffentlichen Bereiche durch das Wegwerfen von verteilten Schriften und der Verpflichtung der Gemeinde für die öffentliche Sauberkeit zu sorgen;

Aufgrund der nahen Grenzlage der Gemeinde, welche das Aufkommen von potenziellen Schriften erhöht;

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu französischsprachigen Gemeinden, welche zu einer Verteilung von mehrsprachigen Schriften und zu einem höheren Aufkommen von Schriften führt;

Aufgrund dessen, dass Schriften mit Redaktionstext einen besonderen öffentlichen Wert für die Bevölkerung haben;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 04001/364-24 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Berichtes des Finanzschöffen vom 08.11.2019 zur Begründung der Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Unter Schriften versteht man alle adressierten oder nicht-adressierten Schriften, Flyer, Kataloge oder Zeitschriften, welche in den Haushalten oder auf öffentlicher Straße kostenlos verteilt werden.

Als Werbeinhalt gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten.

Unter Redaktionstexte versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufs verfassten Texte,
- die Texte, die der lokalen Bevölkerung (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith), Informationen über die in der Gemeinde ansässigen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen, Krankenhäuser und Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) liefern,
- die aktuellen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kultur, die Anzeigen über lokale Veranstaltungen (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith) wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen, die notariellen Bekanntmachungen und die individuellen Stellenanzeigen,
- die Mitteilungen von Behörden und öffentlichen Institutionen, die für die lokale Bevölkerung (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith) von Interesse sind,
- die Wahlanzeigen.

Artikel 2: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem ~~01.01.2019 bis zum 31.12.2019~~ 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 eine jährliche Steuer auf die Verteilung von Schriften erhoben. Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung von Schriften mit weniger als 30 %

Redaktionstexte ohne Werbeinhalt. Die Redaktionstexte müssen in der Schrift integriert sein und dürfen nicht als Beilage eingefügt werden.

Artikel 3: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler Hauptinserenten.

Artikel 4: Die Steuer wird auf 0,08 € pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 5: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Steuerpflichtigen, welche nicht zum Ausfüllen einer solchen Erklärung aufgefordert wurden, sind nichtsdestoweniger verpflichtet, von selbst der Gemeindeverwaltung die zur Besteuerung erforderlichen Elemente mitzuteilen und zwar spätestens innerhalb eines Monats nach der Verteilung des Werbeblattes.

Artikel 6: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

~~Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen. Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018.~~

Artikel 12: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.

### 33. Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere~~

~~Artikel L1122-30. und L1122-31.;~~

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-23 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 eine jährliche Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln sowie Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche erhoben.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit;

- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt für mobile und feststehende Werbetafeln festgelegt:

0,10 € für jeden Quadratdezimeter (0,10 €/dm<sup>2</sup>) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Die Steuer wird wie folgt für Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche festgelegt:

0,32 € für jeden Quadratdezimeter (0,32 €/dm<sup>2</sup>) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Artikel 4: Die Steuer ist durch den Besitzer der Werbetafel geschuldet. Sie ist solidarisch durch den Mieter oder Vermieter des Grundstückes geschuldet, auf dem die Werbetafel steht.

Artikel 5: Die in Artikel 3 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert, wobei der Monat des Aufstellungsdatums oder Abhängdatums nicht berechnet wird.

Artikel 6: Die Bestandsaufnahme und die Aufmessung der Werbetafeln erfolgt durch die Gemeindedienste. Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

Artikel 7: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: ~~Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung. Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018.~~

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### 34. Steuer auf Hunde.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30.;~~

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 ~~01.01.2020 bis zum 31.12.2024~~ eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2: Sind betroffen, die Hunde deren Besitzer beziehungsweise Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister eingetragen sind, besteuert werden.
- c) von juristischen Personen deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 4: Sind von dieser Steuer befreit:

- a) die Blindenhunde;
- b) Hunde für Rollstuhlfahrer;
- c) Hunde die weniger als 3 Monate alt sind;
- a) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, wenn der Tierschutz in ihrem sozialen Aufgabenbereich liegt.
- b) Hunde, welche von Förstern gehalten werden.

Artikel 5: Die Steuer wird auf 12,00 € pro Hund festgesetzt.

Artikel 6: Die beim Handelsgericht eingetragenen Hundehandels- und Hundezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 120,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7: Die in Artikel 5 festgelegte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An-

beziehungsweise Abmeldedatums nicht berechnet wird.

Artikel 8: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 9: Jeder Hundehalter beziehungsweise Inhaber eines Hundezuchtbetriebes ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 10: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Die in Artikel 5 und 6 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 13: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 14: ~~Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung. Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018.~~

Artikel 15: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 35. Steuer auf Pferde.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30.;~~

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-02 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem ~~01.01.2019 bis zum 31.12.2019~~ 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 eine jährliche Steuer auf Pferde und Ponys, die zum 01. Januar des Steuerjahres gehalten werden, wie folgt erhoben:

Pferde mit einer Schulterhöhe

- Widerrist- von min. 1,20 Meter 25,00 €

Pferde mit einer Schulterhöhe

- Widerrist- von max. 1,20 Meter 12,50 €

Die beim Handelsgericht eingetragenen Pferdehandels- und Pferdezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 250,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Pferde.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit:

- a) Pferde unter 2 Jahre;
- b) Belgisches Zugpferd
- c) Ardenner Zugpferd.

Artikel 3: Die im Artikel 1 festgesetzte Steuer findet Anwendung auf alle Pferde, welche auf dem Gebiet der Gemeinde gehalten werden, sei es von:

- a) physischen Personen, wohnhaft oder nicht wohnhaft in der Gemeinde.
- b) moralischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Sitz in der Gemeinde.

Artikel 4: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 5: Die im Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, mit der Anzahl Pferde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens zum 31. Mai des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Artikel 6: Jeder Pferdehalter beziehungsweise -züchter ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 7: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Datum des Versandes, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die in Artikel 1 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 10: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

~~Artikel 11: Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung. Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018.~~

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Der Punkt Nr. 36 "Steuer auf Wohnwagen, welche sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden" wird von der Tagesordnung genommen.

### 37. Steuer auf das Nichtvorhandensein von Privatparkplätzen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 162 und 170§4 der Verfassung betreffend die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

~~Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L.1122-30.;~~

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Kommunalen Leitfadens für den Städtebau vom 02.12.1997; Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“, „Fahrzeugabstellplätze“, wonach jeder Bauherr verpflichtet ist, entsprechend seinem Bauvorhaben (Wohneinheiten, Büro-/Geschäftsflächen), private Parkplätze/Unterstellplätze im Rahmen seines Bauvorhabens zu schaffen;

In Anbetracht dessen, dass insbesondere im Stadtzentrum verstärkt Wohneinheiten geschaffen werden und somit die Anzahl der Personenkraftwagen stetig ansteigt, dies neben dem allgemeinen Anstieg des Verkehrsaufkommens, infolgedessen die Verkehrs- und Parkplatzprobleme verschärft werden;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-11 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Aufgrund des Antrages der Fraktion FRECHES, die Steuer abzuschaffen;

Beschließt mit 13 Nein-Stimmen gegen 4 Ja-Stimmen (Fraktion FRECHES) bei 4 Enthaltungen (Fraktion SOLHEID) den Antrag auf Abschaffung der Steuer abzulehnen.

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen bei 8 Nein-Stimmen (Fraktionen FRECHES und SOLHEID) bei 1 Enthaltung (Ratsmitglied Thomas ORTHAUS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 ~~01.01.2020 bis zum 31.12.2024~~ eine Steuer erhoben:

a) beim Nichtvorhandensein von Parkplätzen infolge eines Neubaus, Wiederaufbaus oder

Umbaus, der die benutzte Fläche um mehr als 10 % vergrößert, sowie in allen Fällen einer Änderung der Zweckbestimmung oder der Verwendung eines bestehenden Gebäudes müssen - je nach Bestimmung des betreffenden Gebäudes - eine oder mehrere Fahrzeugabstellflächen auf dem betreffenden Grundstück, unter freiem Himmel oder in Garagen, gemäß der geltenden Bauordnung der Gemeinde Sankt Vith vom 02.12.1997 eingerichtet werden;

b) beim Wegfall von Parkplätzen infolge der Änderung der Zweckbestimmung der Parkplätze, die zur Folge hat, dass die bestehenden oder vorgesehenen Parkplätze nicht mehr als solche zu benutzen sind;

c) beim Wegfall von Parkplätzen infolge der Änderung der Zweckbestimmung des Gebäudes oder Gebäudeteils, die zur Folge hat, dass Parkplätze nicht mehr benutzt werden können.

Die Tatsache, dass eine Baugenehmigung für die Neubau- oder Umbauarbeiten erteilt worden ist, hat keine Auswirkung auf die Zulässigkeit der Steuer.

#### Artikel 2:

Unter „Parkplatz“ versteht man:

a) entweder eine Garage, mit den Mindestmaßen: 5,00 m lang, 2,75 m breit und 1,80 m hoch

b) oder einen überdachten Stellplatz mit den Mindestmaßen: 4,50 m lang, 2,25 m breit und 1,80 m hoch.

c) oder einen Stellplatz unter freiem Himmel, mit den Mindestmaßen: 5,50 m lang und 2,50 m breit

Jeder Parkplatz muss benutzt und verlassen werden können, ohne dabei andere Fahrzeuge versetzen zu müssen.

#### Artikel 3: Die Steuer ist zu entrichten in den folgenden Fällen:

a) Bei der Aushändigung einer Baugenehmigung, wobei festgestellt worden ist, dass die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht vorhanden ist;

b) Aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Baugenehmigung nicht eingehalten wurde, unabhängig davon, ob die Zuwiderhandlung gerichtlich verfolgt wird;

c) Aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Änderung ohne Baugenehmigung herbeigeführt wurde, die jedoch die Einrichtung von Parkplätzen erfordert hätte, unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung benötigt wurde oder nicht.

Die Steuer ist nicht geschuldet in den folgenden Fällen:

a) Bei Regulierungen von Bauvorhaben, deren Ursprungsdatum nachweislich (ursprüngliche Baugenehmigung oder Eintrag ins Bevölkerungsregister) vor Inkrafttreten dieser Steuer liegt;

b) Für die Anzahl der Wohneinheiten, beziehungsweise Büro- oder Geschäftseinheiten, die vor der unter Artikel 1 a) eingereichten Baugenehmigung bestanden;

Artikel 4: Die Steuer wird auf 5.000,00 € pro fehlenden Parkplatz festgesetzt. Die Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht geschuldet, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen kann, dass er auf einem höchstens 400 m entfernten Gelände, über die erforderliche Anzahl Parkplätze verfügt.

Die Entfernung wird von den Ecken der betroffenen Parzellen berechnet.

Sollte auf Parkplätze, Garagen, Abstellplätze zurückgegriffen werden die sich auf einem Gelände oder in einem Gebäude befinden, das nicht Teil des Bauantrags ist, gilt, dass diese Parkplätze, Garagen, usw., nicht schon zur Erfüllung der Parkplatznormen von anderen Bauvorhaben dienen dürfen. Der Beweis muss erbracht werden, dass es sich um überschüssige Parkplätze, Garagen, usw., handelt, damit vermieden wird, dass diese Infrastrukturen mehrfach zur Erfüllung der Bauordnung verwendet werden.

Artikel 6: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Stichtag zurücksenden muss.

Artikel 7: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die

Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann Einspruch beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruches nicht aufgehoben.

Artikel 11: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

~~Artikel 12: Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung. Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018.~~

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## **Fragen**

38. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN:

Der Trimm-Dich-Pfad in Sankt Vith ist renovierungsbedürftig. Wieso sind im Jahr 2019 keine Reparaturen an den Geräten vorgenommen worden, obschon die Gelder im Haushalt vorgesehen waren? Wie geht man im Jahr 2020 vor? Werden die nun abgebauten Geräte einfach wieder aufgebaut?

2. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN:

Die Neustrukturierung der Krankenhäuser in Belgien ist in aller Munde. Es wird von Zusammenarbeit, Netzwerken und Fusionen geredet. Das Krankenhaus in Sankt Vith ist sehr wichtig für die hiesige Bevölkerung (Standort, Arbeitsplätze, Wirtschaftsfaktor). Wäre es nicht an der Zeit, dass auf Ebene des Stadtrates zu dieser Thematik eine Arbeitsgruppe geschaffen wird?

3. Frage: Ratsmitglied M. SCHMITZ:

RAVeL Anbindung Recht-Born. Was ist geplant mit der Trasse Lohweg? Sollen da Markierungen hin oder wird der Lohweg eine Einbahnstraße?

4. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES:

RAVeL Anbindung Recht-Born. Vor geraumer Zeit wurde beschlossen, dass der RAVeL aus Sicherheitsgründen hinter den Häusern verlaufen soll. Nun soll der RAVeL aber vor den Häusern angelegt werden. Warum betreibt man solch eine Zickzack-Politik?

5. Ratsmitglied T. ORTHAUS:

Anbindung der Ortschaft Wallerode an den RAVeL. Diese Thematik wurde im vorherigen Stadtrat ausführlich besprochen - gibt es mittlerweile Rückmeldungen von der Gemeinde Amel?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."